

<p style="text-align: center;">Alte Fassung - erlassen vom Rat 25.03.2004 -</p>	<p style="text-align: center;">Neue Fassung - Entwurf -</p>
<p style="text-align: center;"><b>SATZUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON BÜRGER- RENTSCHEIDEN IN DER STADT BERGISCH GLADBACH</b></p> <p style="text-align: center;"><u>Inhaltsübersicht</u></p> <p>Präambel</p> <p>§ 1 Geltungsbereich § 2 Zuständigkeiten § 3 Stimmbezirke § 4 Abstimmberechtigung § 5 Stimmschein § 6 Abstimmungsverzeichnis § 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten § 8 Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung § 9 Stimmzettel § 10 Öffentlichkeit § 11 Stimmabgabe § 12 Stimmenzählung § 13 Ungültige Stimmen § 14 Stimmabgabe per Brief § 15 Zulassung der Abstimmungsbriefe und Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses § 16 Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids § 17 Abstimmungsprüfung § 18 Anwendung der Kommunalwahlordnung § 19 Inkrafttreten</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Präambel</u></b></p> <p>Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 25.03.2004 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach.</p>	<p style="text-align: center;"><b>SATZUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON BÜRGERENT- SCHEIDEN IN DER STADT BERGISCH GLADBACH</b></p> <p style="text-align: center;">In der Fassung der I. Nachtragssatzung – Beschluss es Rates vom __.__.____</p> <p style="text-align: center;"><u>Inhaltsübersicht</u></p> <p style="text-align: center;">- keine Änderung -</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Präambel</u></b></p> <p>Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am __.__.____ folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p style="text-align: center;">- keine Änderung -</p>

**§ 2  
Zuständigkeiten**

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Sie/Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin/dem Vorsteher, der Stellvertretung und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzerinnen/Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auch von der Vorsteherin/vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin/des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Für die Abstimmung per Brief gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

**§ 3  
Stimmbezirke**

Das Stadtgebiet Bergisch Gladbach wird in mindestens 9 Stimmbezirke eingeteilt.

**§ 4  
Abstimmberechtigung**

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist

**§ 2  
Zuständigkeiten**

- keine Änderung -

**§ 3  
Stimmbezirke**

Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister teilt das Stadtgebiet in mindestens 9 Stimmbezirke ein.

**§ 4  
Abstimmberechtigung**

- keine Änderung -

1. für wen zur Besorgung aller Angelegenheiten eine Betreuung nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuung die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

**§ 5  
Stimmschein**

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Abstimmungsberechtigte erhalten auf Antrag einen Stimmschein.

**§ 6  
Abstimmungsverzeichnis**

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Die Abstimmungsberechtigten können nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.

**§ 5  
Stimmschein**

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat. Inhaberinnen/Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets oder durch Brief abstimmen.
- (2) Abstimmungsberechtigte erhalten auf Antrag einen Stimmschein. Stimmscheine können bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung, 15.00 Uhr, beantragt werden. Im Falle einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung ist dies noch bis zum Abstimmungstag 15.00 Uhr möglich. Im Übrigen gilt § 19 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) entsprechend.

**§ 6  
Abstimmungsverzeichnis**

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Abstimmung zugezogenen und bei der Meldbehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten. Verlegene Abstimmungsberechtigte, die nach den Sätzen 1 und 2 in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, nach dem Stichtag ihre Wohnung aus dem Abstimmungsgebiet oder wird ihre Wohnung zur Nebenwohnung, so sind sie aus dem Abstimmungsverzeichnis zu streichen.
- (2) Jeder Abstimmungsberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Abstimmung während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadt Bergisch Gladbach die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

(3) Inhaberinnen/Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets oder durch Brief abstimmen.

(4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

#### § 7

##### Benachrichtigung der Abstimmberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister alle Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der abstimmungsberechtigten Person,
2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
4. den Text der zu entscheidenden Frage,
5. die Nummer, unter der die abstimmungsrechtliche Person in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
6. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
7. die Belehrung, dass die Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

(3) Ab Beginn der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Bürgermeister bis zum Tag vor der Abstimmung zu berichtigen sind. Absatz 1 Satz 3 und 4 bleiben unberührt.

- gestrichen -

#### § 7

##### Benachrichtigung der Abstimmberechtigten

- nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
8. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

### **§ 8**

#### **Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung**

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Rat bestimmt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.
- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids durch den Rat macht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den Text des Bürgerentscheids,
2. den Text der zu entscheidenden Frage,

Die Bekanntmachung kann eine Erläuterung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters enthalten, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der antragstellenden Personen als auch die von dem zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten soll.

- (4) Spätestens am sechsten Tag vor dem Bürgerentscheid macht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. die Einteilung des Abstimmungsge-

9. für den Fall, dass am Abstimmungstag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, ebenfalls die Stichfrage.

- (3) Die Benachrichtigung muss einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins an die Stadt Bergisch Gladbach enthalten.

### **§ 8**

#### **Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung**

3. ggf. den Text der Stichfrage.

- biets in Stimmbezirke und die Aufzählung der Stimmräume,
2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
  3. den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich die abstimmungsberechtigte Person bei Verlangen ausweisen kann,
  4. den Hinweis, dass die abstimmungsberechtigte Person nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
  5. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.

- (5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

**§ 9  
Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

**§ 10  
Öffentlichkeit**

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

**§ 9  
Stimmzettel**

- keine Änderung -

**§ 10  
Öffentlichkeit**

Vor dem Abstimmungsraum und in der Nähe des Abstimmungsgebäudes sind Unterschriftensammlungen oder Informationsstände, auch wenn sie nicht direkt in Zusammenhang mit der Abstimmung stehen, untersagt.

- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

### **§ 11 Stimmabgabe**

- (1) Die abstimmungsberechtigte Person hat eine Stimme. Die Stimme ist geheim abzugeben.
- (2) Die Abstimmungsberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Antwort sie gelten sollen.
- (3) Der Stimmzettel wird daraufhin von der abstimmungsberechtigten Person gefaltet und in die Abstimmurne geworfen.
- (4) Abstimmungsberechtigte können ihre Stimmen nur persönlich abgeben. Abstimmungsberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.
- (5) Blinde oder sehbehinderte Abstimmungsberechtigte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

### **§ 12 Stimmzählung**

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmscheinne festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

### **§ 13 Ungültige Stimmen**

### **§ 11 Stimmabgabe**

- keine Änderung –

### **§ 12 Stimmzählung**

- keine Änderung -

### **§ 13 Ungültige Stimmen**

- keine Änderung -

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der abstimmungsberechtigten Personen nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

#### **§ 14 Stimmabgabe per Brief**

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die abstimmungsberechtigte Person der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
  - a) den persönlichen Stimmschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag den persönlichen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tage des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr dort eingeht.
- (2) Auf dem Stimmschein hat die abstimmungsberechtigte Person oder die Hilfsperson (§ 12 Abs. 4 Satz 2) der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmungsberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

#### **§ 15 Zulassung der Abstimmungsbriefe und Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses**

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
  1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein

#### **§ 14 Stimmabgabe per Brief**

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief erhält der Abstimmberechtigte
  - einen amtlichen weißen Stimmschein
  - einen farbigen amtlichen Stimmzettel
  - einen farbigen Stimmzettelumschlag
  - einen weißen Stimmbrief, der an das Abstimmungsbüro der Stadt adressiert ist
  - eine Merkblatt
- (2) Auf dem Stimmschein hat die abstimmungsberechtigte Person oder die Hilfsperson der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmungsberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.
- (3) Der Abstimmberechtigte legt den gekennzeichneten Stimmzettel in den farbigen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Dieser farbige Stimmzettelumschlag wird zusammen mit dem unterschriebenen Stimmschein in den weißen Stimmbrief gesteckt. Die Abstimmunterlagen müssen so rechtzeitig der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister übersandt werden, dass diese bis spätestens zum Tag des Bürgerentscheids um 16.00 Uhr dort eingehen.

#### **§ 15 Zulassung der Abstimmungsbriefe und Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses**

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmzettelumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
  1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Stimmbrief kein oder kein gültiger

3. gültiger Stimmschein beiliegt, dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
6. die abstimmungsberechtigte oder die Person des Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsenderinnen und Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Stimmen Abstimmungsberechtigter, die an der Abstimmung per Brief teilgenommen haben, werden nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids sterben, aus dem Abstimmungsgebiet verziehen oder sonst ihr Stimmrecht verlieren.
- (4) Mit der Ermittlung des Ergebnisses der Briefabstimmung darf nicht vor Abschluss der Tätigkeit der allgemeinen Abstimmungszeit begonnen werden.  
Für die Ermittlung der Abstimmung per Brief durch den Briefabstimmungsvorstand gelten die §§ 13 und 14 dieser Satzung entsprechend.

#### **§ 16**

#### **Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids**

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Abstimmungsberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister macht

3. Stimmschein beiliegt, dem Stimmbrief kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
4. weder der Stimmbrief noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmbrief mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehene Stimmscheine enthält,
6. der Stimmbrief nicht einen gültigen mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehenen Stimmschein enthält,
7. die/ der Abstimmungsberechtigte oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
8. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
9. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

#### **§ 16**

#### **Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids**

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 vom Hundert der Abstimmungsberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

**§ 17  
Abstimmungsprüfung**

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

**§ 18  
Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, 967); zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.7.1999 (GV NW S. 416); finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 9 - 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13, 14 Nr.1- 4, 15 - 18, 19 - 22, 33 - 55, 63 Abs. 1, 81 - 83.

**§ 19  
Inkrafttreten**

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Bergisch Gladbach vom 13.12.2002 außer Kraft.

**§ 17  
Abstimmungsprüfung**

- keine Änderung -

**§ 18  
Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, 967); zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.06.2011 (GV NW S. 300); finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 9 - 11, 12 Abs. 1 - 3, 13 - 22, 33 - 55, 63 Abs. 1, 81 - 83.

**§ 19  
Inkrafttreten**

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Bergisch Gladbach vom 13.12.2002 außer Kraft.

Die I. Nachtragssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

--	--